

Zwischenbilanz des Glücksspielstaatsvertrages aus rechtlicher Sicht

**Hamburger Suchttherapietage
Zentrum für Interdisziplinäre
Suchtforschung (ZIS)**

Hamburg, den 04.06.2009

Dr. Manfred Hecker

Drogen- und Suchtbericht Mai 2009 (S. 83)

- Befragung von 10.000 Personen im Alter von 16 bis 65 Jahren
- Bei 0,2 % = ca. 100.000 der Gesamtbevölkerung sehr kritisches Glücksspielverhalten
- Bei weiteren 0,4 % = ca. 225.000 der Gesamtbevölkerung problematisches Verhalten mit Suchttendenzen
- D.h.: ca. 1.000.000 Personen von Glücksspielsucht betroffen!

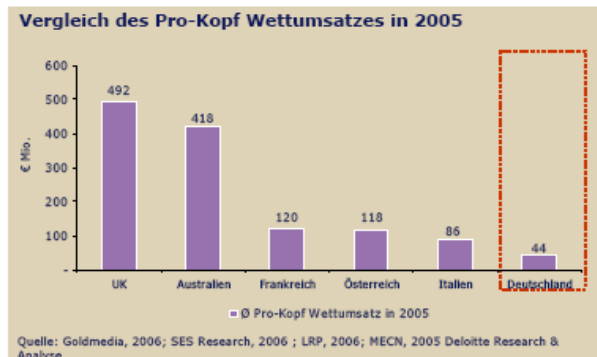
§ 1 Glücksspielstaatsvertrag

1. Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und Voraussetzungen für wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. Glücksspielangebot zu begrenzen und Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken
3. Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten
4. Ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen, Schutz der Spieler vor Betrug und Folge- bzw. Bdegleitkriminalität

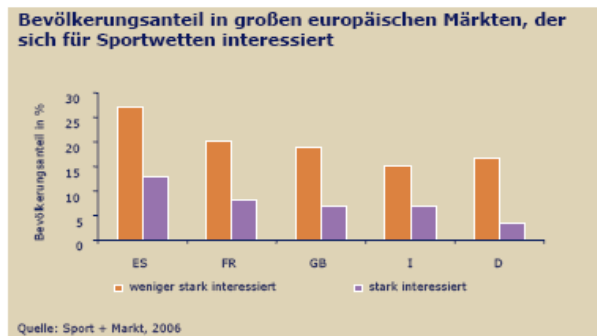
Pro-Kopf-Einsätze bei Sportwetten

3.4 Der Sportwettenmarkt in Deutschland

Beim Pro-Kopf Wettumsatz liegt Deutschland weit hinter anderen Nationen



- Die oben stehende Grafik zeigt den durchschnittlichen Pro-Kopf Wettumsatz ausgewählter Länder in 2005. Der jährliche Pro-Kopf Wettumsatz in Deutschland liegt bei ca. € 44 und damit hinter den europäischen Nachbarländern wie Italien, Österreich, Frankreich oder GB.
- Die untenstehende Grafik beschreibt die Ergebnisse einer Datenerhebung über das Wettinteresse in den großen europäischen Märkten.
- In Deutschland fällt das Interesse an Wetten geringer aus als in Spanien, Frankreich und Großbritannien. Im Verhältnis zu Italien liegt es auf vergleichbarem Niveau.
- Daraus ergibt sich ein Potential von 1,88 Mio., die starkes, und 9,18 Mio. Deutschen, die weniger starkes Interesse am Wetten haben (Sport + Markt, 2006).



Projekt Game – Studie zum deutschen Sportwettenmarkt
Oktober 2006

30

©2006 Deloitte & Touche GmbH

Eingriff in Grund- oder Freiheitsrechte

Nur zulässig, wenn

- durch ein legitimes Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt
und
- Die getroffenen Maßnahmen „geeignet“, „erforderlich“ und „zumutbar“ sind

Argumente gegen Restriktionen des GlüStV

1. Gefahren der Glücksspielsucht werden aus fiskalischen Gründen dramatisiert. Es gibt keinen Lottosüchtigen!
2. Internetverbot ist unverhältnismäßig und entzieht Anbietern die Existenzgrundlage
3. Restriktionen sind inkohärent: Lotterien und Sportwetten im Staatsmonopol haben geringeres Suchtpotential als liberalisierte Automaten Spiele und Pferdewetten
4. Werberestriktionen sind unrealistisch

Bundesverfassungsgericht vom 14.10.2008

- GlüStV verfolgt überragend wichtige Gemeinwohlziele, die selbst objektive Berufswahlbeschränkungen rechtfertigen
- Glücksspielangebot wird beschränkt und transparent
- Internetverbot durch Omnipräsenz, Verharmlosungseffekt und mangelnde Spielerkontrolle gerechtfertigt
- Werbeverbote wegen besonderer Anreizwirkung gerechtfertigt.

Bundesverfassungsgericht vom 20.03.2009

- Es kommt nicht auf eine „Kohärenz und Systematik“ des gesamten Glücksspiel-sektors einschließlich des Automatenspiels an.
- Es bedarf aber einer konsequenten und konsistenten Ausgestaltung des aus ordnungsrechtlichen Gründen beim Staat monopolisierten Sportwettenangebots

Herzlichen Dank für Ihr Interesse



CORNELIUS • BARTENBACH • HAESMANN & PARTNER